

Substitution: BtMVV, BÄK-RL, RL-MVV Regelungen einst und jetzt

12. Internationaler Akzept Kongress

11. und 12.10.2018

Rainer Ullmann

Ordinarius für Psychiatrie, Suchtspezialist

- 1984: Man kann darüber streiten, ob Freiheitsentziehung auf unabsehbare Zeit oder Dauerverabreichung eines Suchtmittels weniger human ist.
- 1989: Süchtige Patientinnen, die während der Schwangerschaft Polamidon erhalten, müssen nach der Geburt ausschleichend entzogen werden. Ein Entzug fällt in diesen Fällen um so leichter, als in der Regel diese Frauen ihre Kinder selbst versorgen und Schwierigkeiten mit dem Verlust des Sorgerechts vermeiden wollen.

Ärztlicher Direktor einer psychiatrischen Klinik 1989

- Methadonsubstitution beseitigt nicht das Suchtverhalten.
- Methadonentzugerscheinungen sind schwer zu behandeln.
- Die Ausgabe von Suchtmitteln durch den Staat beinhaltet eine offizielle Verharmlosung der Opiatsucht (Der Staat als Dealer).

BtMVV 1986

- Überschreitung der Höchstmengen: Der Arzt darf für einen Patienten, der in seiner Dauerbehandlung steht, in einem besonders schweren Krankheitsfall (....) bis zum zweifachen der einfachen Höchstmenge verschreiben.
- Betäubungsmittelabhängigkeit **gilt nicht als besonders schwerer Krankheitsfall** im Sinne des Satzes 1

Indikationen für Methadon nach dem Vorstand der BÄK 1990

- a) Entgiftung mittels Methadon in der Regel stationär
- b) Levomethadon dient der Überbrückung anders nicht beherrschbaren Entzugerscheinungen; die Vergabe ist nach Tagen zu bemessen.
- c) während der Schwangerschaft kann die Gabe von Levomethadon angezeigt sein.
- d) HIV-Infizierte (ohne klinische Krankheitssymptome) sind wegen der noch ungeklärten Wirkung von Methadon auf das Immunsystem von der Gabe auszuschließen.
- e) Methadonsubstitution nur von Ärzten an Institutionen

Bundesausschuss 1991: Substitution ist keine Krankenbehandlung!

- Kann als notwendiger Teil der Behandlung angesehen werden bei:
- lebensbedrohlichem Zustand in Entzug
- schweren konsumierenden Erkrankungen
- opioidpflichtigen Schmerzzuständen
- AIDS bei fortgeschrittener manifester Erkrankung
- Patienten, die unbedingt stationär behandelt werden müssen und denen gegen ihren Willen nicht gleichzeitig ein Drogenentzug zuzumuten ist
- in der Schwangerschaft und unter der Geburt

BGH 1991

- Der Straftatbestand des unerlaubten Verschreibens von Betäubungsmitteln (hier: Ersatzdroge L-Polamidon) liegt nicht schon deswegen vor, weil der Arzt durch das Verschreiben gegen die Regeln der Schulmedizin oder die Stellungnahme der Bundesärztekammer verstoßen hat.

4. BtMÄndV 1992

- §2a (1) Zur **Behandlung einer BtM-Abhängigkeit** darf der Arzt Levomethadon unter **Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst** verschreiben; Abbruch nicht geregelt
- Mitgabe frühestens nach 12 Monaten für max. 3 Tage mit schriftlicher Zustimmung der Landesbehörde
- Straftat: Verstoß gegen die Regeln der ärztlichen Kunst

Max Planck 1948

- Eine neue wissenschaftliche Wahrheit pflegt sich nicht in der Weise durchzusetzen, dass ihre Gegner überzeugt werden und sich als belehrt erklären, sondern vielmehr dadurch, dass ihre Gegner allmählich aussterben und dass die heranwachsende Generation von vornherein mit der Wahrheit vertraut gemacht ist.

Regeln der Kunst

BÄK Leitlinien 1996

- Oberstes Ziel Suchtfreiheit
- Stufen der Behandlung: Überleben
- Gesundheitliche Stabilisierung
- Berufliche Rehabilitation und soziale Reintegration
- Opiatfreiheit
- Bei einem Teil der Kranken kann Substitution Therapie der Wahl sein

BGH 1991

- Gesetzesbestimmtheit erfordert, dass der Arzt erkennen kann, wann er sich strafbar macht (bis 4 Jahre Haft)
- Dieses Kriterium entscheidet, ob die Verordnung eines verschreibungsfähigen Betäubungsmittels eine Straftat ist oder nicht (Unterschied: bis 4 Jahre Haft)

Strafbarkeit der Substitutionsbehandlung

- Die BtMVV regelte ärztliche Behandlungsmodalitäten: nicht strafbewehrt
- Aber Verstöße gegen nicht strafbewehrte Regelungen (z.B. TH) können die ganze Behandlung unbegründet und damit strafbar machen
- Deshalb viele Regelungen aus der BtMVV in die BÄK-RL übernommen

Wochenendregelung Bayern 2005

- Der Substitutionsarzt handelt rechtswidrig, wenn er aus logistischen Gründen Methadon für Sonn- und Feiertage zur eigenverantwortlichen Einnahme verschreibt.
- Strafbar nach §29 (1) Nr. 6a: unbegründete Verschreibung
- Z-Regelung kam 2009

BtMVV 2017

- Es ist ein wesentliches Element dieser Verordnung, ärztlich-therapeutische Beurteilungssachverhalte in die ärztliche Richtlinienkompetenz der BÄK zu überführen

Was ist nicht mehr in der BtMVV?

- Indikation und Kontraindikationen
- Sanktionen bei "Beikonsum"
- Voraussetzungen für TH (Verweis auf BÄK-RL)
- Abbruchregelungen
- Einbezug der Psychosozialen Betreuung
- Häufigkeit der Kontakte

Abstinenz soll angestrebt werden; die üblichen Therapieziele sind noch enthalten, auch die TH-Dauer

BtMVV 2017 weitere Änderungen

- Konsiliarregelung 10 Patienten
- Aushändigung von Rezepten bei Sichtbezug
- „Mischrezepte“ erlaubt
- Z-Rezepte: wenn notwendig, bis 5 Tage
- TH bis 30 Tage, mit medizinischen und nicht-medizinischen Sachverhalten zu begründen
- Mehr Möglichkeiten zur Sichteinnahme

Strafbarkeit der Abgabe des Substitutionsmedikaments aus der Praxis nach §29 Abs. 1 Nr. 1

Auffassung des BGH:

- Abgabe von illegal produziertem Heroin auf dem Schwarzmarkt an beliebige Interessenten
juristisch dasselbe wie
- Abgabe des legal aus der Apotheke bezogenen Substitutionsmedikaments in definierten Tagesdosen aus der Arztpraxis an Patienten?

BÄK 2017 Indikation und Ziele

- Opioidabhängigkeit bedarf in der Regel einer lebenslangen Behandlung
- **Substitution stellt für die Mehrheit der Patienten Therapie der Wahl dar**

PM der KBV 28. 10. 2002

- Auch die Vertreter der Krankenkassen stimmten heute im Bundesausschuss für die Änderungen. Sie hatten die neue Regelung anfangs abgelehnt, da sie eine Ausweitung ihrer Leistungen befürchteten. Strenge qualitative Anforderungen an die Substitutionsbehandlung **sollen eine Leistungsausweitung jedoch verhindern.**

GBA 2018 Präambel

- Opioidabhängigkeit ist eine schwere chronische Krankheit. Sie bedarf in der Regel einer lebenslangen Behandlung
- Substitutionsgestützte Behandlung ist Krankenbehandlung ...
- PSB soll – soweit nach BtMVV vorgesehen – einbezogen werden

GBA 2018 Abstinenz und Abbruch

- §3 (4) gemäß ... BtMVV soll eine Opioidabstinenz angestrebt und thematisiert werden
- •§7 (1)Abbruch: Substitutionstherapie soll bei fortgesetzt schwerwiegendem BK beendet werden (früher: bei folgenden Voraussetzungen ist die Substitution zu beenden)
- •(4) Abbruch sollte nicht aus einer akuten Situation heraus erfolgen, Nutzen und Schaden abwägen, Behandlungsalternativen suchen

GBA 2018

- §3(6) Nutzen der Substitution soll gegenüber einer abstinenzorientierten Suchttherapie und den **Gefahren eines unkontrollierten Drogenkonsums** abgewogen werden
- (9) eine psychosoziale Betreuung soll dem Patienten regelhaft empfohlen werden